

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes – Drucksache 16/10294 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a0 – neu –
und a Doppelbuchstabe aa
– § 5 Abs. 1 und 2 FFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Das Präsidium ist zum ganz überwiegenden Teil mit Vertretern der Filmwirtschaft besetzt. Es trifft Entscheidungen, die ein hohes Niveau an praktischen Branchenkenntnissen voraussetzen. Hinzu kommt, dass sich die Filmförderungsanstalt (FFA) ausschließlich aus finanziellen Beiträgen der Filmwirtschaft finanziert. Im Präsidium sollen daher in erster Linie die Zahlergruppen vertreten sein. Darüber hinaus bedarf es eines Vertreters der Rechtsaufsicht. Die notwendige Vertretung des Gesetzgebers ist bereits durch das Mitglied des Bundestages gewährleistet. Insgesamt ist das derzeitige System daher ausgewogen. Durch den Vertreter des Bundesrates im Verwaltungsrat ist zudem sichergestellt, dass auch die Interessen der Länder hinreichend Berücksichtigung finden.

Soweit der Bundesrat auf die Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder abstellt, nimmt die FFA diese Aufgabe in der Praxis bereits ausreichend wahr. So findet auf Arbeitsebene eine Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder durch die Zusammenarbeit zwischen FFA und BKM einerseits sowie den Länderförderern andererseits in einer regelmäßig tagenden Arbeitsgemeinschaft statt.

Gegen die Aufnahme eines Vertreters des Bundesrates in das Präsidium der FFA spricht schließlich auch, dass umgekehrt kein Vertreter des Bundesinteresses in den Gremien der Länderförderer vertreten ist.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 13 – § 14a FFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a
– § 22 Abs. 1 FFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Sie schlägt jedoch folgende Korrektur des Änderungsbefehls vor:

„In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a wird die Angabe ‚Satz 2‘ durch die Angabe ‚Satz 3‘ ersetzt.“

Die Bundesregierung erkennt die Bedeutung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW) als Fördereinrichtung aller Länder an. Die erfolgsabhängige Referenzfilmförderung ist jedoch als Spitzenförderung konzipiert und zielt darauf ab, Filme von herausragender Qualität und zugleich mit einem besonderen wirtschaftlichen Erfolg zu „belohnen“. Um diese Spitzenfilme herauszufiltern, muss es Abstufungen geben. Solche Abstufungen nimmt im Ergebnis auch die FBW vor, indem sie nur solchen Filmen das Prädikat „besonders wertvoll“ verleiht, die aus Sicht der FBW-Kommission von herausragender Qualität sind. Deshalb ist im Rahmen der Referenzfilmförderung nur das Prädikat „besonders wertvoll“ als Indiz für eine so besondere Qualität eines Films anzusehen, dass ein erleichterter Zugang zu den Referenzmitteln gerechtfertigt ist. Die bisherige Gleichwertigkeit beider FBW-Prädikate wird dieser Zielsetzung der Referenzfilmförderung nicht gerecht.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe c
– § 23 Abs. 2 Satz 1 FFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates wegen der fehlenden Abstufung zwischen den verschiedenen Prädikaten der FBW aus den bereits zu Nummer 3 genannten Gründen nicht zu. Sie greift aber die

Anregung des Bundesrates grundsätzlich auf und schlägt vor, in Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b § 23 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Bei Kinder- und Erstlingsfilmen sowie Filmen mit Herstellungskosten unter 1 000 000 Euro beträgt die nach § 22 Abs. 1 maßgebliche Referenzpunktzahl 50 000 oder, wenn der Film das Prädikat „besonders wertvoll“ der Filmbewertungsstelle Wiesbaden erhalten hat, 25 000, bei Dokumentarfilmen 25 000. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen entspricht die Referenzpunktzahl des Zuschauererfolgs der Besucherzahl im Zeitraum der ersten beiden Jahre nach Erstaufführung in einem Filmtheater im Inland. Sofern ein Dokumentarfilm, ein Kinderfilm, ein Erstlingsfilm oder ein Film mit Herstellungskosten unter 1 000 000 Euro die nach Satz 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 maßgebliche Referenzpunktzahl überschreitet, aber insgesamt 150 000 Referenzpunkte nicht erreicht, wird er mit 150 000 Referenzpunkten gewertet.“

Wie bereits ausgeführt erkennt die Bundesregierung die Bedeutung der FBW für die Bewertung der Qualität von Filmen an. Die Bundesregierung schlägt daher vor, im Sinne einer Einheitlichkeit und unter Berücksichtigung des Charakters des FFG als Spitzenförderung auch für den Bereich der Referenzförderung von Kinderfilmen, Erstlingsfilmen und Filmen mit niedrigen Herstellungskosten das FBW-Prädikat „besonders wertvoll“ anzuerkennen. Die Bundesregierung teilt insbesondere die Auffassung des Bundesrates, dass die FBW im Bereich des Kinderfilms Eltern und Lehrern als wichtige Orientierungshilfe dient.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb – § 25 Abs. 3 Nr. 7 FFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass für eine weitere Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben keine Notwendigkeit besteht. Angesichts des fortgeschrittenen Standes der Verhandlungen der Filmförderungsanstalt und der Produzenten mit den Sendern ist davon auszugehen, dass die Abkommen zwischen Sendern und Filmförderungsanstalt entsprechende Regelungen zur Aufteilung der Rechte zwischen Sendern und Produzenten enthalten werden. Da in diesem Fall die Ermächtigung des Verwaltungsrates nicht mehr zum Tragen kommt, bedarf es auch keiner gesetzlichen Konkretisierung mehr, welche Rechte im Einzelnen zu regeln sind. Darüber hinaus ist die Konkretisierung aus Sicht der Bundesregierung entbehrlich, da eine Regelung zu einer fairen Aufteilung der Verwertungsrechte in jedem Fall die vom Bundesrat genannten Rechte umfassen wird.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa – § 26 Abs. 2 Nr. 3 FFG – und Nr. 37 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – § 37 Abs. 1 Nr. 3 FFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 40 – § 41 Abs. 2 Satz 2 FFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu, soweit auch das Prädikat „wertvoll“ der FBW berücksichtigt werden soll. Sie greift aber die Anregung des

Bundesrates auf und schlägt vor, § 41 Abs. 2 Satz 2 in Artikel 1 Nr. 40 wie folgt zu fassen:

„Für die Auszeichnung mit dem Prädikat „besonders wertvoll“ der Filmbewertungsstelle Wiesbaden erhält ein Film zehn Referenzpunkte.“

Wie bereits oben zu Nummer 3 ausgeführt, ist die Bundesregierung der Auffassung, dass schon das Ziel einer Spitzenförderung – wie sie das FFG für die verschiedenen Referenzfördermodelle vorsieht – eine grundsätzliche Differenzierung zwischen den einzelnen Prädikaten der FBW und die Berücksichtigung allein des Prädikats „besonders wertvoll“ der FBW rechtfertigt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Kurzfilmförderung. Hier wurden die Zugangskriterien insgesamt deutlich verschärft, um die Förderung effizienter zu gestalten. Auslöser für die in den letzten Jahren deutlich höhere Zahl von förderberechtigten Kurzfilmen war vor allem die stark angestiegene Anzahl von Kurzfilmen, die entweder mit dem Prädikat „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ ausgezeichnet wurden. So erhielten im Jahr 2007 von den insgesamt 99 geförderten Kurzfilmen 90 Filme den Zugang zur Kurzfilmförderung aufgrund des FBW-Prädikates (55 Filme „wertvoll“; 35 Filme „besonders wertvoll“). Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das Gewicht stärker auf Festivalerfolge zu legen ist. Ein direkter Zugang zur Förderung durch die Bewertung eines Films direkt mit zehn Referenzpunkten soll künftig nur bei qualitativ-künstlerisch besonders herausragenden Auszeichnungen bestehen.

Vor diesem Hintergrund soll auch bei der Kurzfilmförderung künftig nur noch das Prädikat „besonders wertvoll“ der FBW Berücksichtigung finden. Die Bundesregierung erkennt jedoch an, dass die Auszeichnung eines Kurzfilms mit dem Prädikat „besonders wertvoll“ der FBW ein Signal für seine besondere künstlerische Qualität ist und den direkten Zugang zur Kurzfilmförderung rechtfertigt. Daher spricht sie sich dafür aus, diese Auszeichnung mit zehn Punkten zu bewerten.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 46 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, cc und dd – § 53 Abs. 3 Nr. 5 und 6 FFG –, Nr. 47 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee, ff und gg – § 53a Abs. 1 Nr. 5 und 6 FFG –, Nr. 48 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – § 53b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 FFG – und Nr. 52 – § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 FFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag inhaltlich zu, schlägt jedoch aus Gründen der Rechtsförmlichkeit folgende Fassung des Änderungsbefehls vor:

„Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 46 Buchstabe c sind die Doppelbuchstaben bb bis dd durch folgenden Doppelbuchstaben bb zu ersetzen:

„bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6, und das Komma nach Nummer 6 wird durch einen Punkt ersetzt.“

b) In Nummer 47 Buchstabe b sind die Doppelbuchstaben ee bis gg durch folgenden Doppelbuchstaben ee zu ersetzen:

- „ee) Die bisherigen Nummern 2a bis 4 werden die Nummern 4 bis 6, und das Komma nach Nummer 6 wird durch einen Punkt ersetzt.“
- c) Nummer 48 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:
„Das Komma nach Nummer 6 wird durch einen Punkt ersetzt.“
- d) In Nummer 52 ist § 56 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 2 sind das Komma und die Wörter „soweit sie strukturverbessernd und branchennützig sind“ zu streichen.
- bb) In Nummer 3 sind die Wörter „branchennützig und strukturverbessernde“ zu streichen.“

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 63 – § 66 Überschrift, Abs. 1 sowie 2 FFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Anhebung der Umsatzgrenzen für die Abgabe der Filmtheater würde für die Filmförderungsanstalt zu Mindererlösen von etwa 400 000 Euro führen. Dies hätte negative Auswirkungen auf fast alle Förderbereiche. Zudem würde die faire Aufteilung des Mittelaufkommens auf die verschiedenen Zahlergruppen beeinträchtigt. Soweit die Anhebung der Umsatzgrenzen auf die schwierige Situation der Kinos reagieren soll, ist der vorgeschlagene Weg deshalb ungeeignet, weil nur die Kinos profitieren würden, deren Umsatz genau zwischen den alten und den neuen Umsatzgrenzen liegt.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 65 Buchstabe a0 – neu – § 67 Abs. 1 Satz 3 – neu – FFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag aus den bereits zu Nummer 5 genannten Gründen nicht zu.

